

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/260 vom 16. Dezember 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_260

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/260 du 16 décembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/260 del 16 dicembre 2009

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Invaliditätsbemessung nicht nach der gemischten Methode, sondern anhand eines reinen Einkommensvergleichs, da nach der Aktenlage anzunehmen ist, die Beschwerdeführerin wäre als Gesunde vollzeitlich erwerbstätig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2009, IV 2008/260). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_134/2010.

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 9. Mai 2008, also unter der Geltung des Rechts dieser Revision, erlassen. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Dieser Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück. Für die Invaliditätsbemessung hat sich indessen keine Änderung der Rechtslage ergeben. Im Folgenden werden die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen zitiert. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin um eine Rente abgelehnt. Die Arbeitsvermittlung hat sie als erfolgreich abgeschlossen bezeichnet, allerdings zu einem Zeitpunkt, da die Beschwerdeführerin die Stelle bereits wieder verloren hatte. Die Beschwerdeführerin beantragt in diesem Verfahren einzig Rentenleistungen. Streitig ist daher zunächst ein Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein solcher Anspruch in Frage steht, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat die Invalidität der Beschwerdeführerin anhand der gemischten Methode mit einer Aufteilung in 70 % Erwerbstätigkeit und 30 % Haushalt bemessen. Die Beschwerdeführerin lässt einwenden, sie sei als vollzeitlich Erwerbstätige zu betrachten. 2.3 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine

gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Abgestellt wird dabei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts - einzig - auf den Beweis der hypothetischen Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall, ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten (Bundesgerichtsentscheid i/S Y. vom 25. November 2008, 9C_650/2008), obwohl diese auszublenden im Licht von Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 5 Abs. 1 IVG problematisch erscheint (vgl. Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.; vgl. etwa die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 17. Februar 2009, IV 2007/425, und i/S S. vom 23. April 2009, IV 2008/86). Massgeblich sind die gesamten (persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen) Umstände (Bundesgerichtsentscheid 9C_650/2008). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und ihre Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem auch die Verdienstverhältnisse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00). Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (Bundesgerichtsentscheid i/S K. vom 19. März 2007, I 185/06). Die Arbeitseinteilung in der Vergangenheit kann für die massgebliche Hypothese nur ein Indiz darstellen; die spätere reale Einteilung ist meist bereits durch die Invalidität beeinflusst (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S V.L.-R. vom 2. Februar 2006). Das Gericht hat jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen unter den gegebenen Umständen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 121 V 47 E. 2a). Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den hypothetischen Verhältnissen, wie sie sich bis zum massgeblichen Zeitpunkt (des Verfügungserlasses) entwickelt haben würden (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S M. vom 4. November 2008, 9C_686/2008).

2.4 Den Akten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin keine Berufsausbildung erworben hat. Sie ist verheiratet und Mutter einer 1977 geborenen Tochter, die an Polyarthrititis leidet und deswegen keinen eigenen Haushalt führen kann. Nach der Eheschliessung war die Beschwerdeführerin in den Jahren 1981/82 gemäss IK-Auszug in ganz geringfügigem Ausmass erwerbstätig, dann bis 1996 nicht mehr. 1997/98, somit als die Tochter erwachsen geworden war, hatte sie gemäss IK-Auszug wiederum ein geringes Erwerbseinkommen (Fr. 4'800.--) erzielt, ab Juni 1999 dann ein höheres (Fr. 8'857.-- für sieben Monate). Im Februar 2001 trat sie nach einer kurzen Arbeitslosigkeit die zuletzt innegehabte Anstellung an. Es handelte sich um eine Anstellung auf Abruf. Gemäss der Arbeitgeberbescheinigung war ein Pensum von 50 % anzunehmen. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch errechnet, dass die Beschwerdeführerin dort in den elf Monaten 2001 im Durchschnitt ein Pensum von ca. 70 % erbracht hat. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, sie hätte in der Folge eine Pensenerhöhung vorgenommen und, wenn sie gesund geblieben wäre, ein Vollpensum erfüllt. Sie habe bereits um eine solche Stelle ersucht und ihre direkte Vorgesetzte habe ihr auch verschiedentlich versichert, dass sie zu 100 % arbeiten könnte.

2.5 Die Darstellung der Beschwerdeführerin hat eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für sich. Nicht nur, dass sich aus den tatsächlichen erwerblichen Verhältnissen ablesen lässt, dass die Beschwerdeführerin nach einem familiär bedingten Unterbruch ab 1999 wieder zum Teil ins Erwerbsleben gelangte. Es erscheint auch in Anbetracht des anzunehmenden

tatsächlichen Pensums im Abrufarbeitsverhältnis gut nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin auch ein noch höheres, volles Pensum hätte leisten wollen, wenn sie die Möglichkeit dazu gehabt hätte. Auch wenn der Auskunftsperson der Arbeitgeberin davon nichts bekannt war und es offenbar (noch) nicht zu einem entsprechenden, in den Personalakten verzeichneten Angebot gekommen ist, erscheint die Angabe der Beschwerdeführerin doch glaubhaft, dass sie solche Absichten mit der direkten Vorgesetzten besprochen habe. Immerhin hat die Beschwerdeführerin diese Absicht (für den hypothetischen Fall, dass sie gesund geblieben wäre) auch bereits im November 2004 der Beschwerdegegnerin gegenüber geäußert. Dass sie das Pensum ausgebaut hätte, wird auch durch die Begründung plausibel gemacht, dass finanziell ein Bedarf vorhanden wäre. Dieser braucht nichts mit der wirtschaftlichen Situation der Tochter zu tun zu haben. Es sind im Übrigen auch keine Umstände ersichtlich, welche die Beschwerdeführerin an einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit gehindert hätten. Dass sie mit dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben etwas länger zuwartete als bis zum erstmöglichen Zeitpunkt des Wegfalls des Betreuungsbedarfs der Tochter, lässt diese Annahmen für die Zeit ab September 2003 nicht unwahrscheinlich erscheinen. Der Annahme, die Beschwerdeführerin wäre als Gesunde in einem Pensum von 70 % erwerbstätig, scheint hingegen etwas eher Zufälliges anzuhängen. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist somit nach dem (reinen) Einkommensvergleich zu bemessen.

E. 3

3.1 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 3.2 Zur medizinischen Sachlage liegen verschiedene spezialärztliche Berichte und Gutachten vor. Was die zumutbare Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer ihren Leiden angepassten Tätigkeit betrifft, ist dem orthopädischen Gutachten von Dr. C.____ vom 31. August 2004 wie dem späteren Gutachten der Dres. H.____ und I.____ zu entnehmen, dass sie 50 % beträgt. Aufgrund der gesamten medizinischen Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass eine Arbeitsfähigkeit diesen Ausmasses über die ganze, hier massgebliche Zeit hinweg vorlag. Insbesondere ist auf das Ergebnis des letztgenannten Gutachtens vom November 2007, das bidisziplinär abgestützt ist, abzustellen. Die Einschätzung von Dr. G.____, der selbst eine leidensadaptierte Tätigkeit für die Beschwerdeführerin als unrealistisch betrachtet, vermag gegen die in Kenntnis der Akten abgegebene, nachvollziehbar begründete gutachterliche Beurteilung der trotz der Leidenssituation zumutbaren Arbeitsleistung nicht anzukommen.

E. 4

4.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden

wäre (Valideneinkommen). 4.2 Bei der Ermittlung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 20. November 2001 [I 716/00]; ZAK 1980 S. 593). 4.3 Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse (oben A.b und 2.4) erweisen sich als unterdurchschnittlich und als Bemessungsgrundlage als nicht ausreichend repräsentativ. Die Beschwerdeführerin hätte vielmehr wohl ohne weiteres durch einen einfachen Stellenwechsel eine festbesoldete Stelle und ein Einkommen erreichen können, wie es statistisch für Frauen mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten ausgewiesen ist. Die Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall lassen sich daher vorliegend auf der Grundlage der Tabellenlöhne bestimmen. 4.4 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). 4.5 Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens kann vorliegend ebenfalls auf die Tabellenlöhne abgestellt werden, da die Beschwerdeführerin im Mai 2005 zwar vorübergehend noch eine Anstellung zu 50 % besass, seither aber keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt. Als Valideneinkommen und als Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens sind demnach durchschnittliche Tabellenlöhne zu wählen, und zwar die identischen, wie es die Beschwerdegegnerin auch befürwortet. 4.6 Nach der Rechtsprechung werden die Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Tabellenlöhne werden schliesslich bei gesunden Arbeitskräften erhoben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). 4.7 Eine leidensadaptierte Tätigkeit der Beschwerdeführerin unterliegt verschiedenen medizinisch bedingten Voraussetzungen. Sie muss leicht sein, in Wechselhaltung (teils im Sitzen, wenig im Stehen und Gehen) verrichtbar, unter Möglichkeit der Einhaltung von Limiten beim Lastenheben (Boden/Tisch: mehrmalig

7.5 kg, einmalig 15 kg, Tisch/Brusthöhe: mehrmalig 4 kg, einmalig 7.5 kg), nicht monoton und ohne Arbeiten über Brusthöhe. Des Weiteren ist die Beschwerdeführerin wegen ihrer Hörbehinderung auf eine ruhige Arbeitsumgebung angewiesen. Sie ist also auch in leichten Tätigkeiten nicht vollumfänglich einsetzbar. Zu berücksichtigen ist, dass Tabellenlöhne bei gesunden Arbeitnehmern erhoben werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin das Lohnniveau solcher Beschäftigter nicht wird erreichen können. Für die leidensbedingte lohnmassige Zurücksetzung ist ermessensweise ein Abzug von 10 % vorzunehmen. 4.8 Da Validen- und Invalideneinkommen wie erwähnt ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen sind, ist - im Ergebnis - ein Prozentvergleich zu tätigen; der Invaliditätsgrad entspricht unter solchen Verhältnissen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 8. Juni 2005, I 552/04 E. 3.4, und i/S Z. vom 19. November 2003, I 479/03 E. 3.1). Vorliegend ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 55 % (50 % Arbeitsunfähigkeit; 10 % Abzug). 4.9 Ist somit bei der Invaliditätsbemessung anhand des Einkommensvergleichs mit einem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zu rechnen, so stellt sich noch vorgängig die Frage der beruflichen Eingliederung, welche die Beschwerdegegnerin angesichts des Invaliditätsgrades, der sich bei der von ihr angewandten gemischten Methode ergab, nicht von Amtes wegen zu beantworten hatte. Damit die Beschwerdegegnerin über eine allfällige entsprechende Pflicht der Beschwerdeführerin verfügen kann, ist die Sache an sie zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird darüber und gegebenenfalls auch über Rentenleistungen neu verfügen.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. Mai 2008 teilweise zu schützen. Die Sache ist zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Eine Rückweisung zur weiteren Abklärung der Streitsache und anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin stellt praxisgemäss aus prozessualer Sicht in Bezug auf die Kosten ein vollständiges Obsiegen dar (vgl. SVR 1995 IV Nr. 51 S. 143; ZAK 1987 S. 266 E. 5a). Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege an die Beschwerdeführerin ist obsolet geworden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 9. Mai 2008 aufgehoben und die Sache wird zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.